

Ordnungswidrigkeiten nach § 73 Abs. 1a Nr. 24 IfSG in Verbindung mit den Verordnungen des Landes zur Bekämpfung des Corona-Virus – Regelsatzkatalog

Lfd. Nr.	Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
1.	§ 1 Abs. 1 Satz 1 und 2, § 3 Erste VO	Verstoß gegen Pflicht zur Absonderung oder Tätigkeitsverbot für Rückkehrende aus Risikogebieten	Rückkehrende aus Risikogebieten	500 Euro
2.	§ 1 Abs. 1 und 5, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Verstoß gegen das Betreten als Besucher der in § 1 Abs. 1 und 5 Zweite VO genannten Einrichtungen	Besucher	200 Euro
3.	§ 1 Abs. 4 Satz 1, § 10 Nr. 3 Zweite VO	Unterlassen der Hygienemaßnahmen	Besucher	200 Euro
4.	§ 4 Abs. 1, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Verstoß gegen das Verbot für Menschen mit Behinderung, bestimmte Einrichtungen zu betreten	Betretende Person / Träger der Einrichtung	200 Euro
5.	§ 5 Abs. 1, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten von Tages- und Nachtpflegeeinrichtungen	Pflegebedürftige Person	200 Euro
6.	§ 7 Abs. 1, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten von Einrichtungen nach § 7 Abs. 1 Zweite VO	Nutzerin / Nutzer	200 Euro
7.	§ 8 Abs. 1 und 2, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten von Unterkünften nach LAG, Übergangwohnheimen für Spätaussiedlerinnen und Spätaussiedler oder stationären Einrichtungen der Jugendhilfe	Betretende Person	200 Euro
8.	§ 2 Abs. 1 und 4, § 10 Nr. 1 Zweite VO	Betreten lassen von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 und 4 Zweite VO durch Kinder	Leitung der Einrichtung/ Personen nach § 16 Abs. 5 IfSG	200 Euro
9.	§§ 2 Abs. 5, 5 Abs. 3, 6 Abs. 3, 7 Abs. 3, § 10 Nr. 4 Zweite VO	Verstoß gegen das Beschäftigungsverbot von Reiserückkehrern, Kontaktpersonen oder Personen mit Krankheitssymptomen für COVID-19	Leitung der Einrichtung	1.000 Euro
10.	§ 1 Abs. 2 Satz 1 und 3, § 3 Dritte VO	Aufenthalt im öffentlichen Raum zusammen mit mehr als einer Person außerhalb des Kreises der Angehörigen des eigenen Hausstandes, Grillen, Feiern, Picknicken etc.	Teilnehmende Person	200 Euro

Lfd. Nr.	Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
11.	§ 1 Abs. 1, § 4 Nr. 1 Vierte VO	Verstoß gegen das Gebot der Schließung und Einstellung von Einrichtungen, Betrieben, Begegnungsstätten und Angebote	Person, die die Entscheidung über die Öffnung, den Betrieb oder die Durchführung der Veranstaltung trifft	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs
12.	§ 1 Abs. 2, § 4 Nr. 2 Vierte VO	Verstoß gegen das Verbot des Anbietens von Zusammenkünften, touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstige Sportangeboten	Organisator und anbietende Person	200 bis 1.000 Euro abhängig von der Größe der Zusammenkunft oder des Umfangs des Angebots
13.	§ 1 Abs. 2, § 4 Nr. 2 Vierte VO	Teilnahme an einer Zusammenkunft oder Wahrnehmung von touristischen und kulturellen Angeboten jeglicher Art und sonstigen Sportangeboten	Teilnehmende und das Angebot wahrnehmende Person	200 Euro
14.	§ 1 Abs. 3, § 4 Nr. 3 Vierte VO	Wahrnehmung der genannten Bildungsangebote, Erteilung von Privatunterricht	Teilnehmende Person, Privatunterricht durchführende Person	200 Euro
15.	§ 1 Abs. 5 S. 1, § 4 Nr. 4 Vierte VO	Teilnahme an Zusammenkünften in Kirchen, Moscheen, Synagogen und vergleichbaren Orten anderer Glaubensgemeinschaften	Teilnehmende Person	200 Euro
16.	§ 1 Abs. 8, § 4 Nr. 5 Vierte VO	Nichteinhalten der Empfehlungen des RKI und der Sicherheitsvorkehrungen in Bezug auf das Abstandsgebot	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	200 bis 1.000 Euro abhängig von Geschäftsgröße und Gewicht des Verstoßes
17.	§ 1 Abs. 10, § 4 Nr. 6	Missachtung der Empfehlungen des RKI bei Dienstleistungen und Handwerkstätigkeiten	Dienstleister, Inhaber des Handwerksbetriebs	200 bis 1.000 Euro abhängig von Geschäftsgröße und Gewicht des Verstoßes
18.	§ 2 Abs. 1 Satz 1, § 4 Nr. 7 Vierte VO	Verstoß gegen das Bewirtungsverbot	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs

Lfd. Nr.	Verbotnorm	Verstoß	Adressat des Bußgeldbescheids	Regelsatz in Euro
19.	§ 2 Abs. 1 Satz 2, § 4 Nr. 7 Vierte VO	Missachtung der Hygienevorgaben bei der Abholung von Speisen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 1.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots zur Abholung von Speisen und Getränken
20.	§ 2 Abs. 2, § 4 Nr. 8 Vierte VO	Unerlaubtes Anbieten von Übernachtungen	Anbietende Person/Geschäftsinhaber	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer der Übernachtungsangebote
21.	§ 2 Abs. 3, § 4 Nr. 9 Vierte VO	Verstoß gegen das Gebot der Schließung der genannten Einrichtungen	Betriebsinhaber, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 5.000 Euro abhängig von Umfang, Größe und Dauer des Angebots/Betriebs
22.	§ 1 Abs. 1, § 6 Nr. 1 Fünfte VO	Durchführung von medizinischen Eingriffen und Behandlungen, für die derzeit keine dringende medizinische Notwendigkeit besteht (nicht notwendige Behandlungen).	Behandelnde Person sowie Einrichtungsleitung, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 5.000 Euro abhängig vom Umfang des Eingriffs
23.	§ 2, § 6 Nr. 2 Fünfte VO	Durchführung von chirurgischen Eingriffen, für die derzeit keine dringende medizinische Notwendigkeit besteht	Behandelnde Person sowie Einrichtungsleitung, bei jur. Personen Geschäftsführung o.ä.	500 bis 5.000 Euro abhängig vom Umfang des Eingriffs
24.	§ 3 Abs. 1, § 6 Nr. 4 Fünfte VO	Verstoß gegen die Meldepflicht für Beatmungsgeräte		500 bis 5.000 Euro abhängig vom Umfang des Verstoßes, v.a. der Anzahl der nicht gemeldeten Geräte